



Allgemeine Vertragsbedingungen der Enilive Deutschland GmbH für Bauarbeiten (11/25)

1. Einleitung

Gegenstand des Auftrages ist die Ausführung der Arbeiten und Bauwerke für die Enilive Deutschland GmbH (nachfolgend „Enilive“ genannt), welche in den Unterlagen der Ausschreibung und im Auftrag selbst beschrieben sind.

Art und Umfang derselben werden durch den Vertrag, die Zeichnungen und durch die übrigen Unterlagen, welche zum Auftrag gehören bestimmt.

Alle im Folgenden festgesetzten Bedingungen schließen die vom Partner gestellten Bedingungen aus, sind wesentlicher Bestandteil des Auftrages und sind rechtsgültig, soweit im Auftrag selbst nichts Abweichendes festgesetzt ist. Außerdem gelten die Vorschriften der VOB B und C. Es gelten die allgemein anerkannten Regeln der Technik. Es sind alle einschlägigen Normen, behördlichen Vorschriften und Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung zu beachten, insbesondere DIN- und Euro-Normen, WHG, VbF, TrbF, Wärmeschutzverordnung (EnEV), Flachdachrichtlinien, Merkblätter für das jeweilige Gewerk.

Dasselbe gilt für örtliche Vorschriften und Auflagen der jeweiligen Baugenehmigung.

Partner, der ein Angebot abgibt, hält sich an sein Angebot bis zum Ende der Ausschreibung gebunden. Die Bindung entfällt nur dann, wenn Enilive ausdrücklich darauf verzichtet. Partner, dem der Auftrag zugesprochen wird, ist nicht berechtigt, den Auftrag insgesamt einem Dritten zu übertragen oder von einem dritten Unternehmen ausführen zu lassen.

2. Angebote

Die Angebote müssen, sofern nicht ein anderer Modus von Enilive festgelegt ist, innerhalb der in dem Einladungsschreiben festgesetzten Zeit eintreffen, und zwar in einem doppelten Umschlag. Auf dem inneren Umschlag muss das Wort "Vertraulich" und die das Angebot betreffende Arbeit geschrieben stehen. Das Angebot ist für den jeweiligen Partner bis zum Abschluss des Vertrages wirksam.

In den von dem Partner angegebenen Preisen sind alle Kosten, die für die Ausführung der einzelnen Arbeiten entstehen, inbegriffen, einschließlich Strom und Wasserverbrauch. Benutzung der erforderlichen Geräte, Schalungen, Transportmittel, evtl. Rollbahnen sowie die Kosten für Abgrenzung und Einrichtung der Baustelle. Außerdem sind evtl. Unkosten für eine Wache an der Baustelle inbegriffen, was sich auch auf das Material, das Enilive an die Baustelle liefert oder dort lagert, erstreckt. Partner ist dafür verantwortlich, dass die von Enilive gelagerten oder montierten Materialien nicht beschädigt werden oder abhandenkommen.

Es obliegt dem Partner, das Grundstück vor Abgabe eines Angebotes zu besichtigen, um festzustellen, ob besondere Grundstücksverhältnisse vorliegen (z.B. Grundwasser, Fels, Rohrleitungen, Erdkabel, Drainagerohre usw.), die entsprechende Mehrleistungen erforderlich machen.

Partner hat innerhalb der festgesetzten Zeit die Unterlagen der Ausschreibung (besondere Vertragsbedingungen, Angebot, Zeichnungen) zurückzusenden, wobei jedes Blatt einzeln zur Anerkennung unterzeichnet werden muss.

Mit der Abgabe des Angebotes erklärt sich Partner mit den allgemeinen Vertragsbedingungen von Enilive einverstanden.

3. Ausführung der Arbeiten

Partner hat sich in jeder Hinsicht an das Projekt von Enilive zu halten. Jede Änderung, die sich während der Ausführung des Projektes notwendig erweist, muss umgehend, gegebenenfalls mit der entsprechenden Preisänderung, Enilive mitgeteilt werden und

kann erst dann ausgeführt werden, wenn eine schriftliche Bestätigung von Seiten Enilive vorliegt

Enilive behält sich das Recht vor, zu jeglichem Zeitpunkt am Projekt Änderungen vorzunehmen.

Partner verpflichtet sich durch die Unterschrift des Vertrages zu einer fachgerechten Ausführung der Arbeiten. Aussparungen müssen bei der Ausführung der Bauarbeiten beachtet werden. Die Herstellung der Aussparungen wird nicht extra vergütet. Alle Rohrleitungen werden unter Putz verlegt, bzw. unter Fliesen, wenn es nicht ausdrücklich anders vereinbart ist.

Für die Genauigkeit der Angaben über die Art und Zweckbestimmung des Betons, von dem ein Probewürfel angefertigt werden muss, haftet Partner.

4. Lieferung von Material und Geräten

Die Lieferung von Materialien und Geräten für die in Auftrag gegebenen Arbeiten ist im Preis inbegriffen, wenn diese nicht ausdrücklich davon ausgeschlossen ist. Enilive behält sich das Recht vor, gewisse Materialien und Geräte dem Partner gegen Bezahlung oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. In letztem Falle wird Partner dafür nur die Arbeiten entsprechend dem Angebot in Rechnung stellen. Partner hat die von Enilive gelieferten Materialien und Geräte unverzüglich zu überprüfen und eventuelle Beanstandungen schriftlich zu melden, andernfalls dieselben als gut und verwendbar betrachtet werden und die volle Verantwortung auf den Partner übergeht.

5. Art der Arbeitsvergabe

Die Arbeiten können pauschal oder nach Aufmaß vergeben werden, je nachdem, wie es im Einladungsschreiben und im Angebot festgelegt ist. Bei Pauschalvergabe sind die im Leistungsverzeichnis angeführten Mengen möglichst genau berechnet. Differenzen nach oben oder unten ändern nicht den Pauschalpreis.

Bei Vergabe nach Aufmaß wird nach den vereinbarten Einheitspreisen abgerechnet, wobei eine nur unwesentliche Abweichung vom vereinbarten Umfang dieser Arbeiten keinerlei Auswirkung auf die Einheitspreise hat.

6. Preisänderungen

Die Angebotspreise verstehen sich als Fixpreise. Von Enilive werden insbesondere keine Preiserhöhungen infolge Erhöhung der Material- und Lohnkosten anerkannt.

7. Abrechnung und Zahlung

Die nach Aufmaß ausgeführten Arbeiten werden unter Zugrundelegung der vereinbarten Einheitspreise nach gemeinsamem Aufmaß abgerechnet. Partner verpflichtet sich, Enilive jeweils rechtzeitig zu unterrichten, wenn die Arbeiten fertig gestellt sind und aufgemessen werden können, um dem Bauleiter von Enilive die Teilnahme an dem gemeinsamen Aufmaß zu ermöglichen.

Für die nach Aufmaß vergebenen Arbeiten hat Partner der Rechnung eine Aufstellung über die Massen beizulegen sowie die Rechnung der Massen und die entsprechenden Zeichnungen, aus denen alle Maße, die bereits gemeinsam aufgemessen und in Rechnung gestellt wurden, entnommen werden können.

Für die ausgeführten Arbeiten werden Abschlagszahlungen nach Baufortschritte entsprechend Einzelvereinbarungen geleistet, und zwar bis zu 90% des Gesamtauftragsbetrages. Die restlichen 10% des Gesamtauftragsbetrages, sowohl für Pauschalarbeiten als auch für Aufmaßarbeiten, werden nach erfolgter Abnahme ausgezahlt, soweit keine Beanstandungen erhoben werden. Die Schlussrechnung wird innerhalb von 2 Monaten nach Erhalt der Rechnung



ausgezahlt, soweit ihr leicht prüfbare Unterlagen beigelegt sind (VOB B §14/1), die mangelfreie Schlussabnahme erfolgt ist und so weit nicht einzelvertraglich ein Sicherheitseinbehalt vereinbart ist. Forderungsabtretungen sind nicht gestattet.

Die Abrechnung muss in der von Enilive vorgesehenen Form erfolgen.

8. Tagelohnarbeiten

Die Verrichtung von Tagelohnarbeiten bei Ausführung von Bauten, bzw. Montagen ist ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit Enilive untersagt.

Die Tagelohnzettel sind dem Bauleiter von Enilive unaufgefordert bei jedem Besuch an der Baustelle zur Abzeichnung vorzulegen. Sonst können Tagelohnarbeiten nicht anerkannt werden.

9. Termine und Vertragsstrafen

Die in Auftrag gegebenen Arbeiten müssen zu den vereinbarten Terminen fertig gestellt sein. Bei Überschreitung der Termine wird eine Konventionalstrafe verwirkt, wenn nicht im Vertrag etwas anderes geregelt ist. Diese kann bei Bezahlung der Rechnung in Abzug gebracht werden.

Bei Verzug wird als Konventionalstrafe vereinbart für jeden begonnenen Tag des Verzugs ein Betrag in Höhe von 0,2% der Schlussrechnungssumme, und zwar für jeden Einzelfall, höchstens jedoch 5% der Schlussrechnungssumme.

Wenn Fälle höherer Gewalt, staatliche Maßnahmen oder unverduldetes Ausschusswerden wichtiger Materialteile die Arbeit verhindern oder verzögern, so verschiebt sich der Termin um die Dauer der Verhinderung. Dasselbe gilt, wenn nachträgliche schriftlich geäußerte Wünsche von Enilive eine Mehr- oder Nacharbeit erfordern, welche die Einhaltung des festgesetzten Termins unmöglich machen. Evtl. Regen- oder Frosttage müssen Enilive schriftlich mitgeteilt werden. Alle diese Fälle, die den normalen Fortgang der Arbeiten verhindern, sind spätestens 3 Tage nach ihrem Eintreten Enilive schriftlich mitzuteilen. Enilive behält sich vor, die Notwendigkeit und das Ausmaß der Terminverzögerung an Ort und Stelle nachzuprüfen. Wenn Partner die Arbeiten nicht schnell genug ausführt, um die vertraglichen Termine einzuhalten oder unbegründet die Arbeit unterbricht, wird Enilive den Zustand schriftlich beanstanden. Wenn Partner nicht innerhalb von 15 Tagen der schriftlichen Beanstandung Enilive Folge leistet oder schriftlich darlegt, dass Verzögerung bzw. Unterbrechung nicht von ihm verschuldet sind, ist Enilive berechtigt, den Vertrag zu lösen, die Arbeiten auf eigene Kosten durchführen zu lassen und den Partner mit den entsprechenden Kosten, eventuellen Vertragsstrafen und mit allen weiteren Kosten, welche bis zur Fertigstellung der Arbeiten entstehen, zu belasten.

10. Bauleitung (nur bei Bauleistungen)

Partner ist verpflichtet, einen verantwortlichen Bauleiter zu ernennen. Der Name des Bauleiters muss Enilive bei Beginn der Arbeiten unter Mitunterzeichnung des Bauleiters schriftlich mitgeteilt werden. Der Bauleiter muss an der Baustelle ein Bautagebuch führen, das auf Verlangen dem Bauleiter von Enilive vorzulegen ist. Außerdem ist die Baustelle bei Arbeitsbeginn mit einem Polier zu besetzen, der ohne ausdrückliche Genehmigung seitens Enilive nicht ausgewechselt werden darf und bis zur Übergabe der fertigen Arbeiten an der Baustelle belassen werden muss.

11. Mitarbeiter des Partners

Sämtliche auf der Baustelle beschäftigten Angestellten und Arbeiter des Partners sind bezüglich der Aufrechterhaltung der Ordnung auf der Baustelle Anordnungen von Enilive unterworfen.

Für die Unterbringung der Angestellten und Arbeiter hat Partner selbst zu sorgen.

12. Geräte, Gerüste und Werkzeuge

Geräte, Gerüste und Werkzeuge werden vom Partner gestellt. Eine besondere Vergütung wird dafür nicht anerkannt. Sie sind frei Bau stelle zu liefern. Der Transport zur und das Entladen auf der Bau stelle sind Sache des Partners. Für die Standsicherheit, die Unter bringung und die Bewachung der Geräte, Gerüste und Werkzeuge hat Partner selbst zu sorgen. Enilive lehnt jede Haftung für deren Abhandenkommen oder Beschädigung ab, es sei denn, Enilive trifft Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

Während der Bauzeit und nach Beendigung der Arbeiten hat Partner unaufgefordert die Baustelle ordnungsgemäß aufzuräumen und alle durch die Arbeiten verursachten Verunreinigungen und Rückstände zu entsorgen.

13. Abfallentsorgung

Partner garantiert, dass alle im Rahmen von Umbau-, Abbruch oder sonstigen Arbeiten anfallenden Abfälle gemäß den Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes ordnungsgemäß entsorgt werden. Dies gilt auch für die Entsorgung von Abfällen, bei denen Enilive Abfallerzeuger im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes ist. Die Entsorgung von Abfällen ist generell gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu dokumentieren und offenzulegen. Entsprechende Nachweise sind Enilive unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

Sofern Enilive einen Dritten (z.B. einen fachtechnischen Ingenieur, Geologen oder Bauleiter) mit der Steuerung und Überwachung der Abfallentsorgung beauftragt, hat Partner mit diesem kooperativ zusammenzuarbeiten und dessen Anweisungen zu befolgen.

14. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Partner verpflichtet sich zur unbedingten Einhaltung der in Deutschland gültigen öffentlich-rechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz.

Führt Partner Arbeiten aus, die zeitlich und örtlich mit Arbeiten anderer Unternehmen zusammenfallen, hat sich Partner zur Vermeidung jeglicher gegenseitigen Gefährdung mit den anderen Unternehmen in geeigneter Weise abzustimmen. Ist eine geeignete Abstimmung nicht möglich oder kann eine Gefährdung nicht abgestellt werden, muss Enilive unverzüglich informiert werden.

Ist von Enilive ein Koordinator zur Abstimmung von Arbeiten mit möglicher gegenseitiger Gefährdung (z.B. Koordinator nach § 3 der Baustellenverordnung vom 10.06.1998) benannt, garantiert Partner, die Anweisungen des Koordinators zu befolgen und kooperativ mit diesem zusammenzuarbeiten. Sofern für die Arbeiten ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt ist, sind die dort genannten Arbeitsschutzbestimmungen verbindlich.

Partner ist verpflichtet, Arbeitsunfälle unverzüglich an Enilive zu melden, wenn sich diese während der beauftragten Arbeiten ereignen, und zwar ab einer Ausfallzeit von einem ganzen Tag.

Partner verpflichtet sich, Enilive von allen Schadensersatzansprüchen zu befreien, die gegen ihn aus Unfällen erhoben werden können, die Mitarbeiter des Partners auf der Baustelle erleiden, es sei denn, Enilive trifft Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

In jedem Fall sind die jeweiligen „Sicherheitsrichtlinien für Partner“ von Enilive zu beachten.

15. Umweltschutz

Partner garantiert, die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zum Umweltschutz (insbesondere das Wasserrecht und Immissions schutzrecht) zu beachten und dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen der durchgeführten Arbeiten keine vermeidbare Beeinträchtigung der Umwelt erfolgt.

Im Rahmen der beauftragten Arbeiten verursachte Beeinträchtigungen der Umwelt (z.B. Austritt von wassergefährdenden Stoffen in Gewässer, den Boden oder die Kanalisation) sind Enilive unverzüglich zu melden.



16. Versicherung

Die ausreichende Haftpflichtversicherung wie auch die Versicherung der Baustoffe, Gerüste, Geräte, Werkzeuge und Baubaracken ist Sache des Partners. Partner wird Enilive auf dessen Verlangen die entsprechenden Polisen vorlegen. Die Gebäudebrandversicherung der in Ausführung befindlichen Bauwerke erfolgt durch Enilive.

17. Gewährleistung

Partner leistet für das erstellte Werk volle Gewähr, und zwar auf die Dauer von 5 Jahren vom Tage der erfolgten Abnahme der Bauarbeiten angerechnet. Alle Schäden und Mängel sind unverzüglich nach Aufforderung von Enilive kostenlos frei Verwendungsstelle zu beseitigen. Partner muss die Werkzeugnisse über die Eigenschaften (Festigkeit, Zusammensetzung usw.) des Stahlbetons und die Angaben, an welchem Gebäudeteil das jeweilige Material verwendet wurde, vorlegen und diese Zeugnisse auf Verlangen von Enilive durch die staatliche Materialprüfungsstelle oder durch eine ähnliche Stelle nachprüfen lassen.

18. Abnahme

Die Abnahme der Arbeiten erfolgt im Beisein des Partners durch den Bauleiter von Enilive. Ein positives Resultat der Abnahme enthebt den Partner nicht von seiner Haftung für ein mangelfreies Werk.

Eni behält sich das Recht vor, die Anlage vor erfolgter Abnahme in Betrieb zu nehmen. Die Inbetriebnahme der Anlage vor erfolgter Abnahme erfordert dennoch eine Abnahme und Partner haftet trotz einer solchen vorzeitigen Inbetriebnahme für ein mangelfreies Werk.

19. Verschiedenes

(1) In jedem Fall einer Änderung der Gesellschaftsform von Enilive oder der völligen oder teilweisen Übertragung seines Geschäftes auf eine andere Firma ist Enilive berechtigt, bestehende Verträge mit allen Rechten und Pflichten auf die neue bzw. andere Firma zu übertragen. Nichtkaufleuten wird bei einem Schuldnerwechsel ein Rücktrittsrecht eingeräumt, das nur innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe durch schriftliche Erklärung ausgeübt werden kann, wenn er nachweist, dass er durch den Schuldnerwechsel in seinen berechtigten Interessen beeinträchtigt wird.

(2) Enilive gegenüber bestehende Rechte und Forderungen des Partners können nur mit Zustimmung von Enilive an Dritte übertragen werden.

(3) Die etwaige rechtliche Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen berühren weder die Wirksamkeit der übrigen Teile der Vertragsbedingungen noch die Wirksamkeit von Verträgen, die aufgrund der Vertragsbedingungen zustande gekommen sind; die Parteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine neue Bestimmung ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

(4) Alle Rechtsbeziehungen zum Partner unterstehen ausschließlich dem deutschen Recht, so wie es für Geschäfte zwischen Inländern im Inland gilt. Erfüllungsort für Zahlungen und ausschließlich Gerichtsstand für alle sich zwischen den Parteien ergebenden Streitigkeiten ist München, soweit der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB ist.

20. Verschwiegenheitsverpflichtung

Partner verpflichtet sich, Unterlagen, Zeichnungen, Verfahren, technische Kenntnisse und Erfahrungen sowie sonstige Tatsachen, insbesondere auch strategische Überlegungen von Enilive, die ihm im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden, streng geheim zu halten und ausschließlich für die Zwecke dieses Rahmenvertrages zu verwenden. Partner hat seine Beschäftigten – auch für die Zeit nach deren Ausscheiden – zur Geheimhaltung zu verpflichten.

Mitarbeiter des Partners, die gegen das vorgenannte Vertraulichkeitsgebot verstoßen, dürfen auf Anforderung von Enilive nicht weiter zur Erfüllung der Verpflichtungen des Partners aus diesem Vertrag herangezogen werden.

Firmenspezifische Daten von Enilive (z.B. Pläne, Datenbankinformationen etc.) dürfen Dritten in keiner Weise zugänglich gemacht werden.

21. Schutz personenbezogener Daten

Die Parteien verpflichten sich, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Ausführung und Erfüllung des Vertrags als Datenverantwortliche gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 („DSGVO“) und, soweit anwendbar, anderen geltenden Vorschriften, wie dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), zu handeln.

Der Partner wird hiermit gemäß Art. 13, 14 und 21 DSGVO darüber informiert, dass die zur Vertragsabwicklung erforderlichen Daten, wie z. B. Rechnungs- und Bestellabwicklung, von Enilive verarbeitet und gespeichert werden. Darüber hinaus wird der Partner darüber informiert, dass die Daten im Rahmen der Vertragsabwicklung auch an Auskunftteien und andere Dritte weitergegeben werden können. Weitere Informationen zum Datenschutz sind auf der Website von Enilive unter <https://www.eni.com/de-DE/geschaeftsaktivitaeten/enilive-deutschland-gmbh.html>.

Die mit der Datenverarbeitung befassten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Im Rahmen dieser Verpflichtung muss Partner auch auf die jeweiligen Folgen (Schadensersatzansprüche und strafrechtliche Konsequenzen) von Verstößen gegen die Vertraulichkeitsverpflichtungen hinweisen. Partner hat die Grundsätze der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung, insbesondere die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO, einzuhalten und deren Einhaltung zu überwachen. Partner stellt sicher, dass die mit der Datenverarbeitung im Rahmen dieses Vertrags befassten Personen zur Einhaltung der Grundsätze des ordnungsgemäßen Datenschutzes verpflichtet sind, unabhängig davon, ob diese Personen Subunternehmer von Partner, Mitarbeiter von Partner oder anderweitig zur Erfüllung der Verpflichtungen von Partner verpflichtet sind.

22. Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutz, Einhaltung von HSE-Vorschriften

Partner hat davon Kenntnis, dass sich Enilive über die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen hinaus zur Verfolgung, Erreichung sowie zur Einhaltung von Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutzzielen (Health Safety Environment, kurz: HSE) bekennt und sich selbst hierzu im Rahmen einer sog. HSE Policy verpflichtet hat. Die HSE Policy steht auf der Internetseite <https://www.eni.com/de-DE/geschaeftsaktivitaeten/enilive-deutschland-gmbh.html> zum Download bereit.

Partner ist im Rahmen des Vertrages verantwortlich, dass die jeweils einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen, technischen Normen und beruflichen Verhaltensregeln zum Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutz, insbesondere zum technischen, medizinischen und sozialen Arbeitsschutz bzw. zur Arbeitssicherheit, insbesondere dem Mindestlohngesetz (MiLoG), die Unfallverhütungsvorschriften, alle Gewerbe- und Brandschutzbestimmungen, umweltrechtliche Normen, insbesondere immissions-, boden- und wasserschutzrechtliche, anlagen- und tätigkeitsspezifische Normen, alle diesbezüglichen EU-Vorschriften (z.B. REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006), alle DIN-, ISO- bzw. EN-Vorschriften, die VDI-, VDE- und VDS-Bestimmungen, die Herstellerhinweise und alle Vorschriften der Berufsgenossenschaften, jeweils in ihrer gültigen Fassung, (im Folgenden: HSE-Vorschriften) eingehalten werden und die Einhaltung der HSE-Vorschriften auch bei Angestellten,



Mitarbeitern, Subunternehmern und sämtlichen Personen, derer sich Partner bedient, gewährleistet ist.

Liegen Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen HSE-Vorschriften im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages vor, steht es Enilive frei, Überprüfungen im Hinblick auf die Einhaltung der HSE-Vorschriften durch eigenes Personal oder hierfür beauftragte Dritte durchzuführen.

Verstößt Partner im Rahmen des Vertrages gegen HSE-Vorschriften, hat er dies unverzüglich zu unterlassen und zu einem Verhalten in Übereinstimmung mit den HSE -Vorschriften zurückzukehren. Ein Verstoß gegen die HSE-Vorschriften stellt regelmäßig einen schwerwiegenden Verstoß gegen den Vertrag dar und berechtigt Enilive zum Rücktritt bzw. zur fristlosen Kündigung des Vertrages, wenn ein Festhalten am Vertrag unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls unzumutbar ist.

Eine Unzumutbarkeit liegt insbesondere vor, wenn Partner in nicht unerheblichem Maße oder in nicht unerheblicher Weise gegen die HSE-Vorschriften verstoßen hat oder hiergegen verstößt, obwohl ihm der Verstoß bekannt ist bzw. er das Verhalten fortsetzt, nachdem ihm Enilive zur Anpassung seines Verhaltens an die HSE-Vorschriften eine angemessene Frist gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist.

23. Verantwortlichkeit von Gesellschaften für das Verhalten ihrer Mitarbeiter und Antikorruption

Partner erklärt, dass er Folgendes gelesen hat und zur Kenntnis genommen hat: (a) den Eni-Ethikkodex; (b) die allgemeinen Transparenzstandards des Eni-Modells 231 gemäß dem italienischen Gesetzesdekrekt 231/2001 und der Compliance-Modelle; (c) die ECG Policy „Anti-Korruption“ von Eni, einschließlich der Verweise auf Whistleblowing-Kanäle; (d) die ECG Policy „Respekt für Menschenrechte in Eni“ und die ECG Policy „Zero Tolerance gegenüber Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz“, die von Enilive angenommen wurden und auf der Website <https://www.eni.com/de-DE/geschaeftsaktivitaeten.html> abrufbar sind. Diese Dokumente wurden auf der Grundlage der Prinzipien der einschlägigen internationalen Vorschriften und bewährten Verfahren erstellt, die Partner teilt und zu deren Beachtung er sich verpflichtet.

In Bezug auf diesen Vertrag erklärt Partner, dass er gegenüber Enilive verpflichtet ist, die folgenden Vorschriften einzuhalten und sicherzustellen, dass seine Vorstände, Geschäftsführer, Mitarbeiter und/oder Dritte, die im Namen oder im Interesse des Partners handeln (z. B. Berater, Vertreter, Vermittler und gleichwertige Personen, im Folgenden „Mitarbeiter“), diese einhalten (A) Antikorruptionsgesetze (d. h. (i) den United States Foreign Corrupt Practices Act; (ii) den UK Bribery Act; (iii) andere für die Parteien weltweit geltende Antikorruptionsgesetze, einschließlich der im italienischen Strafgesetzbuch enthaltenen Antikorruptionsbestimmungen; (v) internationale Antikorruptionsabkommen wie das OECD-Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr und das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption, (B) Gesetzen zur Bekämpfung der Geldwäsche (d. h. den Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche des Landes, in dem die Leistungen im Rahmen dieses Vertrags erbracht werden und in dem Partner ansässig oder registriert ist), (C) den geltenden Gesetzen zu Unternehmensverantwortung, Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer, Umweltschutz und Terrorismusbekämpfung und (D) - Menschenrechte (d. h. die Grundsätze, die in den geltenden nationalen und internationalen Vorschriften und Instrumenten, Leitlinien und bewährten Verfahren zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen enthalten sind, einschließlich der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Erklärung der ILO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit. Im Falle von Konflikten zwischen geltenden nationalen Gesetzen und

den Bestimmungen internationaler Menschenrechtsvorschriften verpflichtet sich Partner, alle möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um Verstöße gegen Letztere zu vermeiden.

Insbesondere verpflichtet sich Partner, Folgendes zu unterlassen – und seine Vorstände, Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter dazu zu veranlassen, Folgendes zu unterlassen: (A) direkt oder indirekt wirtschaftliche Vorteile oder andere Vergünstigungen (i) einem Amtsträger oder einer Privatperson anzubieten, zu versprechen, zu gewähren, zu zahlen oder jemanden zu ermächtigen, diese direkt oder indirekt zu gewähren oder zu zahlen, damit diese eine Handlung unter Verstoß gegen ihre Amtspflichten vornimmt oder unterlässt, oder um sie für ein solches Verhalten zu bezahlen, (ii) einem Amtsträger anzubieten, zu versprechen, zu gewähren, zu zahlen oder jemanden zu ermächtigen, diese direkt oder indirekt zu gewähren oder zu zahlen, damit dieser eine seiner Aufgaben wahrnimmt, oder um ihn für ein solches Verhalten zu bezahlen, (iii) um sich einen ungerechtfertigten Vorteil in Bezug auf ihre Geschäftstätigkeiten zu verschaffen oder zu sichern, oder (iv) in jedem Fall unter Verstoß gegen geltende Gesetze; (B) das direkte oder indirekte Anbieten, Versprechen, Gewähren, Bezahlen oder die Ermächtigung einer Person, einem Amtsträger inoffizielle Zahlungen anzubieten, zu versprechen, zu gewähren oder zu bezahlen, um die Erledigung einer routinemäßigen und nichtdiskretionären Tätigkeit, die in jedem Fall im Rahmen seiner Amtspflichten liegt, zu beschleunigen, zu begünstigen und allgemein zu erleichtern (eine so genannte „Beschleunigungszahlung“); (C) die direkte oder indirekte Annahme oder Genehmigung der Annahme von wirtschaftlichen Vorteilen oder anderen Vergünstigungen oder die Aufforderung oder Bitte um wirtschaftliche Vorteile oder andere Vergünstigungen unter Verstoß gegen die Antikorruptionsgesetze; (D) Geld, Waren oder andere Vorteile in Kenntnis oder unter dem Verdacht, dass sie aus rechtswidrigen Aktivitäten stammen, zu erwerben, zu erhalten, zu besitzen, zu verbergen, zu verwenden, zu ersetzen oder zu übertragen oder andere Transaktionen in Verbindung damit durchzuführen, um die Identifizierung ihrer rechtswidrigen Herkunft zu behindern, zu verbergen oder zu verschleieren;

In Bezug auf diesen Vertrag gewährleistet Partner ferner, dass er gegenüber seinen Vorständen, Geschäftsführern und/oder Mitarbeitern Anweisungen erteilt und umgesetzt hat, die darauf abzielen, die Begehung oder auch nur den Versuch der Begehung von Handlungen zu verhindern, die durch die Antikorruptionsgesetze und die geltenden Gesetze zur Unternehmensverantwortung, zur Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer, zum Umweltschutz und zur Terrorismusbekämpfung sanktioniert sind, und verpflichtet sich gegenüber Enilive, die vollständige Umsetzung dieser Anweisungen während der gesamten Laufzeit des Vertrags sicherzustellen.

In Bezug auf die Ausführung der unter diesen Vertrag fallenden Tätigkeiten gewährleistet Partner hiermit, dass alle Dritten, die er im Zusammenhang mit den unter diesen Vertrag fallenden Tätigkeiten einsetzen möchte und die zuvor von Enilive in den in diesem Vertrag vorgesehenen Fällen genehmigt wurden: a) vom Partner einer angemessenen und verhältnismäßigen Sorgfaltsprüfung unterzogen werden – wobei deren Rückverfolgbarkeit und Archivierung sicherzustellen ist –, um ihr ethisches und reputationsbezogenes Profil sowie ihre Fähigkeit zur Erbringung der erforderlichen Leistungen in Übereinstimmung mit ihren gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen, einschließlich der Bestimmungen dieser Klausel, zu überprüfen; und b) Leistungen/Tätigkeiten ausschließlich auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrags erbringen, der ihren Bedingungen und Verpflichtungen auferlegt, die denen in diesem Artikel genannten entsprechen.



In Bezug auf diesen Vertrag verpflichtet sich Partner:

- alle im Rahmen dieses Vertrags erhaltenen oder gezahlten Beträge genau und transparent in seinen Buchhaltungsunterlagen zu erfassen;
- Enilive unverzüglich zu informieren, wenn die zuständigen Behörden Ermittlungen oder Verfahren wegen eines mutmaßlichen Verstoßes gegen die Gesetze zur Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche sowie gegen die geltenden Gesetze zur Unternehmensverantwortung, zur Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer, zum Umweltschutz und zur Terrorismusbekämpfung einleiten, und sich zu verpflichten, alle künftigen Aktualisierungen zu diesem Thema mitzuteilen (mit Ausnahme derjenigen, die als rechtlich privilegiert gelten können);
- Enilive unverzüglich über alle Anfragen oder Forderungen im Zusammenhang mit ungerechtfertigten Zahlungen oder anderen Vorteilen, die möglicherweise erhalten wurden, sowie über alle anderen Informationen zu Straftaten, die in den geltenden Gesetzen zu Unternehmensverantwortung, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Umweltschutz und Terrorismusbekämpfung genannt sind, oder zu mutmaßlichen oder bestätigten Verstößen gegen die Menschenrechte, von denen es Kenntnis erlangt, zu informieren und Enilive alle entsprechenden Belege/Informationen zur Verfügung zu stellen (mit Ausnahme derjenigen, die als rechtlich privilegiert gelten können);
- die Unterlagen im Zusammenhang mit der Ausführung dieses Vertrags, auch durch beauftragte Dritte, für die durch die geltenden Vorschriften vorgeschriebene Zeit aufzubewahren.
- die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, bewährten Verfahren, Richtlinien und Vorschriften zu den Beschäftigungsbedingungen (Löhne und Gehälter, Arbeitszeiten, Urlaub, Ruhezeiten, Freistellungen, Schutz von Minderjährigen unterhalb des arbeitsfähigen Alters, Überwachungsmethoden und gegebenenfalls Unterküntfe, die dem im Zusammenhang mit der Ausführung der vertraglichen Leistungen beschäftigten Personal angeboten werden) sowie die nationalen und internationalen Vorschriften gegen Menschenhandel und -schmuggel, die Rechtsvorschriften über Einwanderung und die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts von Drittstaatsangehörigen sowie Zwangarbeit einzuhalten;
- Enilive alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die von Enilive für die regelmäßige Aktualisierung der Compliance-Prüfungen angefordert werden können.

Partner erklärt, dass er in Bezug auf diesen Vertrag keinen Interessenkonflikt hat, und verpflichtet sich, Enilive unverzüglich zu informieren, falls eine solche Situation während der Ausführung des Vertrags auftreten sollte. Als Interessenkonflikt im Sinne dieses Vertrags gilt jede Situation, die den Partner oder eine Person in der Organisation des Partners betrifft (z. B. familiäre, verwandtschaftliche oder persönliche Beziehungen, persönliche oder finanzielle Funktionen/Ernennungen/Interessen in Drittunternehmen oder bei Dritten), die die Fähigkeit (i) der Vorstände, Geschäftsführer und Mitarbeiter von Enilive und/oder (ii) jeder anderen Person oder Einrichtung, öffentlich oder privat, die an der Ausführung der Tätigkeiten im Rahmen dieses Vertrags beteiligt ist, beeinträchtigen könnte, ihre Funktionen oder Tätigkeiten unabhängig, unparteiisch und objektiv auszuüben.

Die Parteien vereinbaren, dass die Nichteinhaltung der Erklärungen, Garantien und Verpflichtungen in Bezug auf die Einhaltung von Antikorruptionsgesetzen und/oder Geldwäschegegesetzen und/oder Menschenrechtsgesetzen sowie der geltenden Gesetze zu Unternehmensverantwortung, Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer, Umweltschutz und Terrorismusbekämpfung durch den Partner einen wesentlichen Verstoß darstellt.

Wenn Partner nach vernünftiger Einschätzung von Enilive die oben genannten Erklärungen, Garantien oder Verpflichtungen nicht

einhält, ist Enilive berechtigt, den Vertrag zu kündigen, vorbehaltlich einer entsprechenden Mitteilung an Partner per Einschreiben oder per De-Mail (eingeschriebene E-Mail), die eine kurze Angabe der tatsächlichen Umstände oder Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit dem oben genannten Verstoß und die Absicht von Enilive enthält, von dieser Kündigungsform Gebrauch zu machen, unbeschadet anderer Rechtsmittel. Liegen formelle Dokumente der Justizbehörde vor, die auch über andere Medien bekannt geworden sind und aus denen ein solcher Verstoß abgeleitet werden kann, hat Enilive das Recht, die Ausführung dieses Vertrags auszusetzen, bis die Ermittlungen abgeschlossen sind oder das endgültige Ergebnis gemäß dem Gesetz vorliegt. Bei Nichteinhaltung der weiteren in diesem Artikel genannten Verpflichtungen, sofern diese nicht auch einen Verstoß gegen die Gesetze zur Bekämpfung von Korruption und/oder Geldwäsche und/oder Menschenrechte sowie gegen die geltenden Gesetze zur Unternehmensverantwortung, zur Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer, zum Umweltschutz und zur Terrorismusbekämpfung darstellen, kann Enilive den säumigen Partner schriftlich auffordern, diesen Verpflichtungen innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt der Mitteilung nachzukommen; sollte diese Frist erfolglos verstreichen, kann dieser Vertrag gesetzlich gekündigt werden. In jedem Fall hält Partner Enilive schadlos gegenüber allen Verlusten oder Schäden, die Enilive erleidet, sowie gegenüber allen Klagen Dritter, die sich aus der Nichteinhaltung einer der in diesem Artikel genannten Erklärungen, Garantien und Verpflichtungen ergeben.

Enilive hat das Recht, Überprüfungen von Partner durchzuführen, wenn sie Kenntnis von Umständen erlangt hat, aus denen vernünftigerweise geschlossen werden kann, dass Partner gegen die Bestimmungen dieses Artikels, auch teilweise, verstoßen hat. Zu diesem Zweck stellt Partner Enilive alle Daten und Informationen zur Verfügung, die für die Durchführung solcher Überprüfungen erforderlich sind, und zwar in einer von den Parteien zu vereinbarenden Weise und in jedem Fall unter Einhaltung der durch die geltenden Gesetze festgelegten Grenzen.